



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 4. Dezember 2019

Nummer 48

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Herrmann - Hechinger - Stiftung“	1327
Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz	1327
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	1327
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	1333
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe	1334
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der PBT-Anlage in 01987 Schwarzheide	1335
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15377 Oberbarnim	1336
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier am Standort 15890 Eisenhüttenstadt	1337
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	1338
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 19322 Kuhblank	1339
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg	1339

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Landeslabor Berlin-Brandenburg	
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018	1341
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1345
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	1345

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Errichtung der „Herrmann - Hechinger - Stiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. November 2019

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Herrmann - Hechinger - Stiftung“ mit Sitz in Potsdam als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- der Jugendhilfe, der Erziehung und der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- der Wissenschaft und Forschung,
- der Bildung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. November 2019 erteilt.

Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 14. November 2019

Aufgrund des Erlasses der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die

Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz vom 16. September 2019 (ABl. S. 1035) tritt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz vom 12. Mai 2019 (ABl. S. 562) mit Wirkung vom 16. September 2019 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Vom 11. November 2019

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF, um erwachsene Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte berufliche Qualifizierungsangebote auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilli-

gungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für erwachsene Inhaftierte dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind im Sachbericht zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse im Sachbericht zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes mit dem Ziel weitergebildet oder umgeschult, berufliche Vollabschlüsse, berufliche Teilqualifikationen oder zertifizierte Ausbildungsmodule zu erlangen. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von dem Erwerb von Teilqualifikationen, wie zum Beispiel Schweißerpass, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie-

und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen einer Umschulung.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

10 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für die Ausbilderin/den Ausbilder: 1 : 10

für die Stützlehrerin/den Stützlehrer und die Sozialpädagogin/den Sozialpädagogen: 1 : 40

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Luckau-Duben

- 2.2 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilderinnen oder Ausbilder, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und Stützlehrerinnen oder Stützlehrer eng zusammen. Die Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit, nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Partnerinnen oder Partnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration der Inhaftierten oder des Inhaftierten nach dessen Haftentlassung im Rahmen der Maßnahme vor. Stützlehrerinnen oder Stützlehrer stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln darüber hinaus lebenspraktische Fertigkeiten.

3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Antragstellerinnen oder Antragsteller sollten bereits über anderweitige Erfahrungen mit den Fördertatbeständen und Zielgruppen in einer Justizvollzugsanstalt verfügen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss darlegen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.
- 4.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss sich vorab über die besonderen Ausbildungsumstände in der

jeweiligen Justizvollzugsanstalt vor Ort informieren. Er hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Anforderungen einzureichen. Die Berücksichtigung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug sowie der Einsatz neuer Technologien in Theorie und Praxis sind konzeptionell auszuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:
Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen

- 5.4.1 direkte und indirekte Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zur Projektdurchführung.

Die direkten Ausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben. Die direkten Personalausgaben bestehen aus den Ausgaben für das eigene Personal der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers.

Indirekte Ausgaben werden als Pauschale nach Artikel 68 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 8 Prozent der direkten Personalausgaben berücksichtigt.

- 5.4.2 Ausgaben für die Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes.

5.5 Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung beträgt bis zu 5,50 Euro je Teilnahme-stunde. Höhere Stundensätze bis zu 6,00 Euro sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Bildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Ausgaben bedingt.

5.6 Gesamtfinanzierung
Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 10 Prozent ist durch den Nachweis der Ausbildungsbeihilfe darzustellen. Die Ausbildungsbeihilfe wird durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt bescheinigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde und

dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz.

- 6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl über einen Zeitraum länger als vier Wochen sind unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.

- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

- 6.4 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Nummer 2.2.1 bis Nummer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Information und Kommunikation ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF-2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger verbindlich.

- 6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen.

Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltenlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zur Antragstellerin oder zum Antragsteller/der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit ihrem/seinem Antrag erklärt sich die Antragstellende oder der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Ver-

ordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und diese oder dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jedes Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.7 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung (Vorgaben für Qualifizierungsinhalte je Justizvollzugsanstalt siehe Anlage 1) einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran siehe Anlage 2) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internet-Portal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter der Berücksichtigung eines fachlichen Votums des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenstimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 - 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der Bewilligungsbehörde.

Die Sachberichte müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- eingetretene Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden
- Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme
- Änderungen des Personals der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
- sonstige Abweichungen zum Antrag
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils

geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Die Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 vom 25. November 2015 (ABl. S. 1339) tritt mit Ablauf des Tages der Unterzeichnung der in Absatz 1 genannten Richtlinie außer Kraft.

Anlage 1**zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020****Vorgaben für Qualifizierungsinhalte je Justizvollzugsanstalt**

Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
Fachwerkstatt Bau incl. Umschulung Hochbaufacharbeiter oder Maurer	JVA Brandenburg an der Havel
Schweißen Gasschweißen, Lichtbogenhandschweißen, Metall-Aktivgasschweißen, Wolfram-Inertgasschweißen	JVA Brandenburg an der Havel
Gebäudereinigung (für weibliche und männliche Inhaftierte) Modularisierte Ausbildung	JVA Luckau-Duben
Fachkraft Gastgewerbe (für weibliche und männliche Inhaftierte) Zweijährige Ausbildung IHK (Maßnahmeträger, die sich für dieses Angebot bewerben, müssen zur besseren Integration weiblicher Gefangener in die Qualifizierungsmaßnahme sowie bei Bedarf auch zur Durchführung einer Berufsvorbereitung in diesem Gewerk für junge weibliche Inhaftierte bereit sein.)	JVA Luckau-Duben

Anlage 2**2 Aussagen zur Projektumsetzung****zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020****Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung**

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Anforderungen an den Träger**1.1 Trägereignung**

- Darstellung des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)
- Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und der Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der Lernplattform e-lis)
- Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden
- Anwendung des Kompetenzansatzes
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann
- Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann
- Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs
- Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsmanagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlassung)
- Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Stützlehrer und Sozialpädagogen mit den Fachkräften des Justizvollzuges

3 Finanzplanung

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 3.

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1	Trägereignung	15	30	4,5
1.2	Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	20	30	6
2	Aussagen zur Projektumsetzung	60	30	18
3	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	5	30	1,5
Summe		100	120	30

Die Kriterien 1.1 bis 3 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden.

sehr gut (30 - 25 Punkte)
 gut (24 - 20 Punkte)
 befriedigend (19 - 15 Punkte)
 ausreichend (14 - 10 Punkte)
 mangelhaft (9 - 5 Punkte)
 ungenügend (unter 5 Punkte)

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der maximal möglichen Punkte nach Gewichtung) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Aussagen zur Projektumsetzung“ mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 15. November 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 11. November 2019 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ vom 20. Februar 2019 (ABl. S. 286) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 15. November 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“, das am 20. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht worden ist (ABl. S. 286), wird wie folgt geändert:

- a) Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Mitglieder
 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Ackerland Klausshagen GbR
 Agrargenossenschaft Uckermark agrar eG Göritz
 Agrarprodukte Dedelow GmbH
 Agro GmbH & Co. KG Uckermark 1
 A.G.U. Agrargesellschaft Uckermark AG Dedelow
 Arenberg-Meppen GmbH Gemeinnützige Forst- und Grundbesitzverwaltung
 Arnim, Michael Graf von
 Arnim, Sibylle Gräfin von, Dr.
 Brandenstein-Zeppelin, Constantin von, Dr.
 Conradi, Johannes-Christoph
 Diergardt, Leopold Freiherr von
 Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.

Forst Klaushagen GbR
 Göritzer Rinderhof GmbH
 Gutsverwaltung Schönfeld KG
 Kuhlmann, Barbara
 Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH
 Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irmgard
 Miteigentumsgemeinschaft Lasczyk, Georg und Anita
 Miteigentumsgemeinschaft Muchow, Bernd und Astrid
 Miteigentumsgemeinschaft Schwalm, Kerstin und Karl-Heinz
 Muchow, Jan
 Müller, Rüdiger
 Müller, Werner
 Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Franz-Albrecht Erbprinz zu
 Paulsen, Hans-Jürgen
 Quillowtal Agrar GmbH Dedelow 2020
 Reitzenstein, Anke von Arnim Freifrau von
 Schwalm, Kerstin
 Schwerin von Schwanefeld, Detlef Graf von, Dr. Schwerin'sche Familienstiftung Bülowsiege, Ulrich-Wilhelm Reichsgraf von
 Straßburg, Harald
 Uckermark-Fisch GmbH Boitzenburg
 Wassermann, Sebastian
 Wassermann, Wolfgang
 WWF Deutschland, Stiftung bürgerlichen Rechts“

b) Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Mitglieder
 gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Boitzenburger Land
 Gemeinde Cramzow-Wallmow
 Gemeinde Flieth-Stegelitz
 Gemeinde Gerswalde
 Gemeinde Göritz
 Gemeinde Gramzow
 Gemeinde Grünow
 Gemeinde Milmersdorf
 Gemeinde Mittenwalde
 Gemeinde Nordwestuckermark
 Gemeinde Oberuckersee
 Gemeinde Randowtal
 Gemeinde Schenkenberg
 Gemeinde Schönfeld
 Gemeinde Stadt Brüssow
 Gemeinde Temmen-Ringenwalde
 Gemeinde Uckerfelde
 Gemeinde Uckerland
 Stadt Angermünde
 Stadt Prenzlau“

2. Die Änderung gilt ab dem 1. Januar 2020.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
 Vom 3. Dezember 2019

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Spremberg, Flur 37, Flurstück 550 eine Biogasaufbereitungsanlage mit Gasfackel (Notgasfackel) und thermischer Nachverbrennung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.16 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

1. Merkmale des Vorhabens

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe plant am Standort 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe die Errichtung und den Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage mit Gasfackel und thermischer Nachverbrennung mit einer Verarbeitungskapazität von 13 Millionen Nm³/a. Durch das Vorhaben wird eine Fläche von circa 350 m² in Anspruch genommen. Während der Bauphase sind Belästigungen durch Staub und Lärm zu erwarten. Im Betrieb können schädliche Auswirkungen durch Lärm, Luftverunreinigungen (Geruch, Ammoniak, Stickstoff, Staub und Stickoxide) sowie wassergefährdende Stoffe hervorgerufen werden. Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden Betriebsgelände errichtet. Die Vorhabenfläche ist überwiegend durch Versiegelung und Bebauung gekennzeichnet. Auf dem Vorhabengrundstück selbst befinden sich keine Schutzgebiete oder besonders sensible Gebiete. Im Untersuchungsgebiet (Radius von 3,5 km um die geplante Anlage) liegt das FFH-Gebiet „Spreatal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg“. Weitere schutzwürdige Gebiete sind nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei antragsgemäßer Realisierung sind erheblich nachteilige Auswirkungen durch anlagenbedingte Ammoniak- und Stickstoffemissionen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten. Die möglichen Auswirkungen durch Luftschadstoffe sowie Geruchs- und Geräuschemissionen sind für die nächstgelegenen Wohnbebauungen der Anlage irrelevant. Eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da sich die geplante Anlage in die bereits bestehende industriell vorgeprägte Bebauung einfügt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter unter anderem durch wassergefährdende Stoffe oder das bestehende Unfallrisiko sind bei Einhaltung des Standes der Technik nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Klima sind ebenfalls als unerheblich zu bewerten.

Es bestehen daher keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung der PBT-Anlage in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Dezember 2019

Die Firma BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide in der Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 die Anlage zur Herstellung von Polybutylenterephthalat (PBT) wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.8 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist, den mit der genehmigten wesentlichen Änderung vom 9. Mai 2017, Reg.-Nr. 40.081.Ä0/15/4.1.8EG/T12 festgelegten Grenzwert für Stickoxide (NO_x) von 100 mg/m³ an der Emissionsstelle A1 (Kamin A7000) an den Grenzwert der 44. BImSchV mit 200 mg/m³ anzupassen. Zum Nachweis der Unbedenklichkeit der erhöhten NO_x-Begrenzung ist eine Immissionsprognose den Antragsunterlagen beigelegt. Technische oder organisatorische Änderungen werden nicht vorgenommen. Die Kapazität der bisherigen Anlage von 110.000 t PBT/a bleibt unverändert.

Die PBT-Anlage ist ein Teilbereich neben anderen chemischen Produktionsbereichen auf dem Werksgelände. Ein Zusammenwirken mit den benachbarten Anlagen ist insbesondere in Hinblick auf mögliche Schall- und Luftschadstoffemissionen zu beachten. Durch den Anlagenbetrieb können Belästigungen durch Lärm sowie durch Abgase (Stickoxide) hervorgerufen werden. Weitere Emissionen von Luftschadstoffen (insbesondere Staub), Erschütterungen oder Strahlungen sind während des Betriebes nicht zu erwarten.

2. Standort des Vorhabens

Die PBT-Anlage liegt innerhalb des Werksgeländes der BASF Schwarzheide GmbH im Blockfeld E300 und wird durch industrielle Anlagen der BASF Schwarzheide begrenzt. Das Werksgelände befindet sich auf einem Alt-Industriestandort, der seit 1935 industriell genutzt wird und der im Flächennutzungsplan der Stadt Schwarzheide als gewerbliche Baufläche (Industriegebiet) ausgewiesen ist.

Südlich und südöstlich grenzt an das Werksgelände der Ortsteil Schwarzheide Ost an. Dort befinden sich die nächsten Wohnbebauungen in einem Abstand von circa 780 m. Der Stadtkern von Schwarzheide befindet sich circa 2 000 m westlich. Westlich, nördlich und östlich des Werksgeländes befinden sich nicht geschlossene Waldflächen. Im südlichen Umfeld befinden sich mehrere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden keine wertvollen Biotope oder geschützten Tier- und Pflanzenarten in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) ist nicht festzustellen. Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von Schutzgebieten beziehungsweise Schutzausweisungen gemäß §§ 23 bis 32 ff. BNatSchG.

Im Ergebnis der überschlägigen Bewertung wird eingeschätzt, dass auf Grund der zentralen Lage der PBT-Anlage auf einer intensiv genutzten Industriefläche innerhalb des Industriegebietes und der dadurch bestehenden relativ großen Entfernung zu Standorten im Umfeld befindlicher Schutzgebiete und geschützter Biotope erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die zusammengefassten Ergebnisse der in den Antragsunterlagen enthaltenen Immissionsprognose bestätigen diese Einschätzung.

Erhebliche Auswirkungen sind nur im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb denkbar. Das Risikopotential der geänderten PBT-Anlage wird nicht erhöht. In den Antragsunterlagen wird plausibel nachgewiesen, dass keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Umwelt zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung einer Biogasanlage in 15377 Oberbarnim

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Dezember 2019

Die Firma Biogas GmbH Grunow, Dorfstraße 24 a in 15377 Oberbarnim OT Grunow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in der Gemarkung Ernhof, Flur 8, Flurstück 64 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G06019).

Die Biogasanlage wird gegenwärtig mit einem Blockheizkraftwerk (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 1,329 MW betrieben. Die Änderung umfasst die Aufstellung eines zweiten BHKW mit einer FWL von 0,847 MW, einschließlich Gemisch- und Notkühler, Abgaskamin und Gasverdichter, um in Spitzenlastzeiten mehr Strom in das öffentliche Netz einspeisen zu können.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier am Standort 15890 Eisenhüttenstadt

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Dezember 2019

Die Propapier PM2 GmbH, Oderlandstraße 110 in 15890 Eisenhüttenstadt beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der Papiermaschine PM2 zur Erzeugung von Wellpappenroh papier auf dem Grundstück 15890 Eisenhüttenstadt, Oderlandstraße 110, **Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 24, Flurstücke 2/3 und 4, Flur 25, Flurstücke 1 und 3, Flur 26, Flurstück 1/2 und Flur 27, Flurstücke 5 und 6** (Az.: G04918).

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen die Modifizierung der Betriebsweise der Papiermaschine PM2 und die dazu notwendige Anpassung von Nebeneinrichtungen. Danach soll die Produktionsleistung auftragsbedingt von 2 700 t pro Tag auf 2 900 t pro Tag erhöht werden können, ohne die bisher genehmigte Jahresproduktionsmenge von 750 000 t pro Jahr zu überschreiten. Dabei ist auch sicherzustellen, dass das anfallende Prozessabwasser in die nachgeschaltete Industriekläranlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue eingeleitet und nach den Vorgaben der Allgemeinen BVT-Schlussfolgerungen für die Zellstoff-Papierindustrie behandelt werden kann. Die dazu notwendige Genehmigung für die Indirekteinleitung der Prozessabwässer in die kommunale Abwasserbehandlungsanlage ist ebenfalls beantragt und Gegenstand des Änderungs-genehmigungsverfahrens.

Es handelt sich um eine Anlage der Nummer 6.2.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 6.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll umgehend nach Vorliegen des Bescheides erfolgen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 11. Dezember 2019 bis einschließlich 13. Januar 2020**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, Zimmer 311 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel. 03364 566-277)

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Lärmemissionen, Luftschadstoffen wie zum Beispiel Geruchsemissionen, Auswirkungen auf Biotope, Lebensraumtypen, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete. Neben dem Umweltbericht zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenroh papier wird auch der Umweltbericht zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage mit ausgelegt.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen zur Änderung der Abwasserbehandlungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Az.: 01756-18-15) im selben Zeitraum durch den Landkreis Oder-Spree ausgelegt werden. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte bereits am 30. November 2019 in der lokalen Tagespresse und im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree. Der entsprechende UVP-Bericht wird ebenso im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 11. Dezember 2019 bis einschließlich 13. Februar 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G04918** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 in 15890 Eisenhüttenstadt erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund die-

ser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist **am 7. April 2020 ab 10 Uhr im Technologiezentrum I.P.S. GmbH, Werkstraße 9 in 15890 Eisenhüttenstadt** vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Dezember 2019

Der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau, Gemarkung Dauer, Flur 1, Flurstücke 195, 260, 264, 337, 346, 348 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07617)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs GE 3.6-137 mit einem Rotordurchmesser von 137 m, einer Nabenhöhe von 131,4 m und einer Gesamthöhe von 199,9 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 3,6 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **5. Dezember 2019 bis einschließlich 18. Dezember 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadt Prenzlau, Bürgerservice (Rathaus Haus 1, Raum 001), Am Steintor 4, 17921 Prenzlau aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 19322 Kuhblank

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Dezember 2019

Die Firma Kuhblanker Biogas Karsten Nitzow, Am Rundling 6 in 19322 Kuhblank beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 19322 Kuhblank, Am Rundling 6 in der Gemarkung Kuhblank, Flur 200, Flurstück 6 eine Biogasanlage durch Errichtung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.2.2.2 V sowie 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach den Nummern 1.2.2.2 S sowie

8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Beschichtung von Oberflächen unter Einsatz von Lösungsmitteln in 16515 Oranienburg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. Dezember 2019

Der Firma ORAFOL Europe GmbH, Orafolstraße 1 in 16515 Oranienburg wurde die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Anlage zum Beschichten von bahnenförmigen Materialien unter Einsatz von Lösungsmitteln (Beschichtungsanlage, BST Nr. 10652120000 - 4004) auf dem Grundstück in

16515 Oranienburg, Orafolstraße 1, Gemarkung Oranienburg, Flur 1, Flurstücke 6/20, 6/21, 6/24, 6/85 und 106 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ vom August 2007 maßgeblich.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 5. Dezember 2019 bis einschließlich 18. Dezember 2019** in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke
- Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer, während folgender Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018**

	2018		Vergleich 2017
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		3.173.854,85	3.102
2. Zuwendungen und Zuschüsse			
a) Erstattungen und Zuschüsse	48.926.793,54		47.317
b) Noch nicht abgerechnete unfertige Leistungen	<u>-3.754.847,00</u>		-3.305
		45.171.946,54	(44.012)
3. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		297.254,51	216
4. Sonstige betriebliche Erträge		61.312,17	46
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.836.026,03		-4.628
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.378.755,88</u>		-2.390
		-7.214.781,91	-(7.018)
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-24.567.756,32		-23.346
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 361.964,50 (Vj: TEUR 327)	<u>-4.810.375,67</u>		-4.559
		-29.378.131,99	-(27.905)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.972.092,19	-1.884
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-9.638.659,61	-9.699
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)		<u>500.702,37</u>	<u>870</u>
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		264,95	2
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen EUR 0,00 (Vj: TEUR 0) davon aus der Aufzinsung EUR 88.702,50 (Vj: EUR 76.626,64)		-88.702,50	-77
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)		<u>-88.437,55</u>	<u>-75</u>
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-2.237,27	-4
14. Ergebnis nach Steuern		<u>410.027,55</u>	<u>791</u>
15. Sonstige Steuern		-5.043,80	-5
16. Jahresüberschuss		<u>404.983,75</u>	<u>786</u>
17. Gewinnvortrag		1.119.282,69	333
18. Bilanzgewinn		<u><u>1.524.266,44</u></u>	<u><u>1.119</u></u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als

Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Direktors und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Direktor ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Direktor dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Direktor verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Direktor verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Direktor dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Direktor angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir

verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Direktor dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Direktor zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 26. Juni 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bert Franke
Wirtschaftsprüfer

Ingo Fehlberg
Wirtschaftsprüfer

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium des Innern und für Kommunales

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Benedikt Förster**, Dienstaussweisnummer **216664**, ausgestellt am 01.09.2018, gültig bis 22.02.2022, ausgestellt vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg in Potsdam, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Waldheimer Bürgerverein e. V., An der Rehwiese 15, 14612 Falkensee, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.01.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzu-melden:

Liquidator:

Herr Dirk Milius
Straße der Neubauten 1 a
14641 Nauen

Der Verein „Nachbarschaftsverein Blumenhag e. V.“, Sitz Bernau bei Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), dort geführt mit der Nr.: VR 5769 FF, ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.03.2019 zum 02.10.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2020 ihre Ansprüche beim Liquidator Herrn Ulrich Schneider, Tulpenstraße 29 in 16321 Bernau bei Berlin geltend zu machen.

Liquidator:

Herr Ulrich Schneider
Tulpenstraße 29
16321 Bernau bei Berlin

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.